



Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der
Schulbetreuung

der Gemeinde Egelsbach



Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 30.03.2023 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A) Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1a	07:00 - 08:00 Uhr	44,00 €	33,00 €	25,00 €	20,00 €
1	08:00 - 13:00 Uhr	219,00 €	165,00 €	121,00 €	99,00 €
2	13:00 - 15:00 Uhr	88,00 €	66,00 €	37,00 €	30,00 €
3	15:00 - 16:30 Uhr	66,00 €	50,00 €	49,00 €	40,00 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1a	07:00 - 08:00 Uhr	9,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €
1	08:00 - 13:00 Uhr	44,00 €	33,00 €	25,00 €	20,00 €
2	13:00 - 15:00 Uhr	18,00 €	14,00 €	10,00 €	8,00 €
3	15:00 - 16:30 Uhr	14,00 €	10,00 €	8,00 €	6,00 €

- Eine Betreuung muss für mindestens drei Wochentage gebucht werden.
- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit Betreuungszeit 2 gewählt werden
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1) Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1	07:00 - 13:00 Uhr	330,00 €	248,00 €	182,00 €	149,00 €
2	13:00 - 14:00 Uhr	55,00 €	42,00 €	31,00 €	25,00 €
3	14:00 - 15:00 Uhr	55,00 €	42,00 €	31,00 €	25,00 €
4	15:00 - 16:30 Uhr	83,00 €	62,00 €	46,00 €	38,00 €

- Die Betreuungszeit 4 kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 2 und 3 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 1 beinhaltet kein Mittagessen. Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in der Betreuungszeit 1 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, solange das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.
- Die Buchung der Betreuungszeit 4 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

B) Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
2	13:00 - 14:00 Uhr	11,00 €	9,00 €	7,00 €	5,00 €
3	14:00 - 15:00 Uhr	11,00 €	9,00 €	7,00 €	5,00 €
4	15:00 - 16:30 Uhr	17,00 €	13,00 €	10,00 €	8,00 €

- Voraussetzung für die Buchung der einzelnen Nachmittagsblöcke 2 oder 2 + 3 oder 2 + 3 + 4 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für die Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 4 ist die Buchung der Betreuungszeiten 2 + 3.
- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest. Die Buchung der Betreuungszeit 4 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

SCHULBETREUUNG

Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A) Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1a	07:00 - 08:00 Uhr	12,00 €	9,00 €	7,00 €	6,00 €
1	08:00 - 13:15 Uhr	63,00 €	48,00 €	35,00 €	29,00 €
2	13:15 - 14:30 Uhr	37,00 €	28,00 €	20,00 €	17,00 €
3	14:30 - 16:30 Uhr	58,00 €	44,00 €	32,00 €	26,00 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

B) Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat					
ab 01.09.2023	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1a	07:00 - 08:00 Uhr	3,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
1	08:00 - 13:15 Uhr	13,00 €	10,00 €	7,00 €	6,00 €
2	13:15 - 14:30 Uhr	8,00 €	6,00 €	4,00 €	4,00 €
3	14:30 - 16:30 Uhr	12,00 €	9,00 €	7,00 €	6,00 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

FERIENBETREUUNG

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Sommerferien	4 Blöcke	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)
Weihnachtsferien	1 Block	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)

Die Anzahl der Blöcke in den Oster- und Herbstferien ist von der jeweiligen Ferienzeit abhängig. Der Gemeindevorstand legt die Verteilung und den kalendarischen Zeitpunkt der Blöcke jährlich fest.

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block					
	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
F1	07:00 - 13:15 Uhr	62,00 €	47,00 €	35,00 €	28,00 €
F2	07:00 - 14:30 Uhr	75,00 €	56,00 €	41,00 €	34,00 €
F3	13:15 - 16:30 Uhr	34,00 €	25,00 €	19,00 €	15,00 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F2 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F2 zusammen mit der Betreuungszeit F3 beinhalten das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen oder werden über ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann ein Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung nicht nachkommen, so werden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder erlassen.

Die Regelung gilt für die ganztägige Schließung einzelner Gruppen, ganzer kinderbetreuender Einrichtungen oder für Eltern, deren Kinder vom Besuch eines Notdienstes ausgeschlossen waren. Erlass wird ausfolgenden Schließungsgründen gewährt:

- Personalmangel – mit Ausnahme streikbedingter Schließungen
- Aufgrund von Anordnungen übergeordneter Behörden

- Unbenutzbarkeit der Immobilien
- Schließungen aufgrund von Gefährdungslagen

Anträge auf Erlass sind möglich, sobald das Kind/ die Kinder an mindestens 10 Betreuungstagen (oder ein Vielfaches davon) die Einrichtung nicht besuchen konnten. Für jedes Kind, das nachweislich aufgrund dieser Regelung 10 Tage eine Einrichtung nicht besuchen konnte, wird die gerundete Hälfte der fälligen Monatsgebühr und des Verpflegungsentgeltes zurückerstattet. Für entfallene Betreuungsstunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt.

Erlassanträge für das vergangene Kalenderhalbjahr sind mit einer Frist bis zum Ende des Folge-monats zu stellen. Nach Fristablauf wird kein Erlass gewährt.

§ 4 Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 02. Juni 2021 außer Kraft.

Egelsbach, den 24.04.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

gez.
Wilbrand
Bürgermeister